



Richtlinie über Funkanlagen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2014/53/EU





Richtlinie über Funkanlagen

Sie stellen Funkanlagen her, handeln mit Funkanlagen oder importieren diese?

Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Funkanlagen den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die „Funkanlagen-Richtlinie“ wurde am 22.05.2014 veröffentlicht. Sie ist seit 13. Juni 2016 anzuwenden, zeitgleich wurde die Richtlinie 1999/5/EG aufgehoben.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die RICHTLINIE 2014/53/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG wurde am 22.05.2014 im EU-Amtsblatt L 153 (S. 62 – 106) veröffentlicht.

Die neue Richtlinie ist seit 13. Juni 2016 anzuwenden und hebt die Richtlinie 1999/5/EG auf.

in Deutschland

In Deutschland geschieht die Umsetzung in nationales Recht durch das Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagen-gesetz FuAG).

Übergangsfristen

Seit dem 13. Juni 2016 müssen alle Funkanlagen den Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU genügen. Funkanlagen, die unter die neue Richtlinie fallen und die mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die vor dem 13. Juni 2016 in Kraft getreten sind, im Einklang stehen, dürfen bis 12. Juni 2017 noch unter den „alten“ Vorschriften in Verkehr gebracht werden. Ab dem 13. Juni 2017 müssen auch diese Funkanlagen die EU-Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.

Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie **2014/53/EU** gilt für das Inverkehrbringen von **Funkanlagen (Ausnahmen siehe Anhang I)**. Das Ziel der Europäischen Kommission war es, einen Regelungsrahmen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen festzulegen. Die früher notwendigen, zeitaufwendigen nationalen Prüfverfahren, die in einer „behördlichen Zulassung“ mündeten, sowie die Notifizierung von Funkanlagen, die auf nicht harmonisierten Frequenzen arbeiten, entfallen zu Gunsten harmonisierter Konformitätsbewertungsverfahren, die für einen Großteil der Produkte auf „Herstellereklärungen“ beruhen. Hierdurch kann der Inverkehrbringer Zeit und Geld sparen, muss jedoch mit Inkrafttreten der Richtlinie eine Reihe neuer Bedingungen beachten und mehr Verantwortung übernehmen.

Die grundlegenden Anforderungen für Telekommunikations-Endeinrichtungen werden zukünftig von der Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) sowie der Richtlinie 2014/30/EU (EMV-Richtlinie) abgedeckt, soweit jeweils zutreffend.

Was sind Funkanlagen?

Diese Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen. Unter Funkanlagen (Sender und/oder Empfänger) werden dabei elektrische oder elektronische Erzeugnisse verstanden, die zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen.

Auch elektrische oder elektronische Erzeugnisse, die Zubehör, etwa eine Antenne, benötigen, damit sie zum Zweck der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen können, gelten als Funkanlagen.

Als „Funkortung“ gilt in diesem Zusammenhang die Bestimmung der Position, Geschwindigkeit und/oder anderer Merkmale eines Objekts oder die Erfassung von Daten in Bezug auf diese Parameter mittels der Ausbreitungseigenschaften von Funkwellen.

Funkwellen sind definiert als elektromagnetische Wellen mit Frequenzen unter 3000 GHz, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten. (Die in der R&TTE-Richtlinie enthaltene untere Frequenzgrenze wurde gestrichen).

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen auch:

- Funkanlagen als Bestandteil oder als Zubehör zu einem Medizinprodukt, unbeschadet der Anwendung der EU-Richtlinie 93/42/EWG (Medizinprodukte) bzw. der EU-Richtlinie 90/385/EWG (Aktive implantierbare medizinische Geräte),
- Funkanlagen, die ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit eines Kraftfahrzeugs sind, unbeschadet der Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. (EU-Richtlinien bzw. UN ECE Regelungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen).

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen z. B.:

- Sende- und Empfangsfunkanlagen, die nur für den Betrieb oberhalb von 3000 GHz (z. B. Infrarot-Sender- und -Empfänger) vorgesehen sind. Für diese Geräte gelten die EU-Richtlinie 2014/30/EU (Elektromagnetische Verträglichkeit), und falls zutreffend die EU-Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie),
- Funkanlagen für Ausstellungszwecke (mit entsprechenden Hinweisen und Kennzeichnungen),
- Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Artikels 1 Definition 56 der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion verwendet werden, es sei denn, die Anlagen werden auf dem Markt bereitgestellt.
Folgende Gegenstände gelten als nicht auf dem Markt bereitgestellt:
 - a) Bausätze für Funkanlagen, die von Funkamateuren zusammengesetzt und für ihre Zwecke verwendet werden;
 - b) Funkanlagen, die von Funkamateuren umgebaut und für ihre Zwecke verwendet werden;
 - c) Geräte, die von einzelnen Funkamateuren im Rahmen des Amateurfunkdienstes zu experimentellen und wissenschaftlichen Zwecken zusammengesetzt wurden.
- Schiffsausrüstung, die von der Richtlinie 96/98/EG erfasst wird,
- Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen an Bord von Luftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 fallen.
- Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden,
- Funkanlagen, die ausschließlich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung, der Sicherheit des Staates einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn sich die Tätigkeiten auf Angelegenheiten der staatlichen Sicherheit beziehen, oder für die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich benutzt werden.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Richtlinie, für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung (erforderlichenfalls mit Kennnummer der Notifizierten Stelle) und für die Ausstellung einer schriftlichen „EU-Konformitätserklärung“. Der Hersteller erstellt technische Unterlagen, die eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den relevanten grundlegenden Anforderungen ermöglichen. Diese Unterlagen halten er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten bereit. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung dem Einführer/Importeur zu, der das Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen aller Personen in der Lieferkette, einschließlich des Händlers. Neben den Anforderungen zur Produktgestaltung sind auch die Organisationspflichten aller Wirtschaftsakteure geregelt, wie z. B. das Sicherstellen oder das Überprüfen der Einhaltung der Anforderungen, aber auch das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen. Siehe dazu auch das Merkblatt „Pflichten der Wirtschaftsakteure“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Aufsichtsbehörden

In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieser Richtlinie durch das Funkanlagen-gesetz (FuAG) und wird von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen als Regulierungsbehörde ausgeführt. Die Bundesnetzagentur

- überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des FuAG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- führt die Marktüberwachung durch,
- ist für das Frequenzmanagement der nicht gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenzbänder zuständig,
- veröffentlicht in ihrem Amtsblatt Schnittstellenbeschreibungen oder deren Fundstellen für Funkanlagen, die nicht in gemeinschaftsweit harmonisierten Frequenzbändern betrieben werden,
- veröffentlicht ferner in ihrem Amtsblatt eine Übersicht der Frequenzbänder, bei denen die Bedingungen der Nutzung für Funkanlagen gemeinschaftsweit harmonisiert sind und
- teilt der Kommission die von ihr geregelten Schnittstellen mit, soweit diese nicht gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 gemeldet wurden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie regelt das Verfahren für die Anerkennung Notifizierter Stellen und legt dabei die in Artikel 22 ff. der Richtlinie aufgeführten Kriterien zugrunde. Die an die Kommission gemeldeten Notifizierten Stellen werden in der NANDO-Datenbank mit deren Kennnummern, Aufgaben und Kompetenzen veröffentlicht.

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm>

Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ferner ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden.

Was ist zu tun?

Die EU-Richtlinie für Funkanlagen sieht die CE-Kennzeichnung dieser Geräte vor. Voraussetzung dafür ist ein Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser EU-Richtlinie, in dem die Konformität vom Hersteller bzw. seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten dokumentiert und erklärt wird (Konformitätsbewertungsverfahren). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.

Für alle unter die Richtlinie fallenden Geräte gelten grundlegende Anforderungen, die eingehalten werden müssen.

Zur Feststellung der Übereinstimmung mit weiteren Anforderungen für die unter die Richtlinie fallenden Geräte kann der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter abhängig vom Gerätetyp ein Konformitätsbewertungsverfahren wählen, ggf. unter Einschaltung einer Notifizierten Stelle.

Grundlegende Anforderungen

Für die unter die Richtlinie fallenden Geräte gelten folgende grundlegenden Anforderungen (Artikel 3):

1. Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze,
2. Erfüllung eines angemessenen Niveaus an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU,
3. Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten.
4. Besondere Anforderungen, die durch die Kommission festgelegt werden können, z. B.:
 - Zubehör (z. B. Ladegeräte),
 - Merkmale für behinderte Benutzer,
 - Schutz von Netzwerken,
 - Zugang zu Notrufdiensten,
 - Merkmale zur Verhinderung von Betrug etc.

Konformitätsbewertungsverfahren

Um die Anforderungen für unter die Richtlinie fallende Geräte zu erfüllen, bietet die Richtlinie in den Anhängen II, III und IV verschiedene Möglichkeiten zur Konformitätsbewertung. Je nach Produkt kann der Hersteller folgende Anhänge der Richtlinie wählen:

Bewertung der Konformität mit den	Anzuwendender Anhang der Richtlinie
■ Anforderungen in Artikel 3 Absatz 1 (Gesundheit und Sicherheit, EMV)	II, III oder IV
■ Anforderungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3 (Funkparameter) unter Anwendung harmonisierter Normen	II, III oder IV
■ Anforderungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3 (Funkparameter) ohne Anwendung harmonisierter Normen.	III oder IV

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang II:

Für dieses Verfahren ist die Erstellung eines sogenannten „Technical Construction File (TCF)“ gemäß Artikel 21 und Anhang V erforderlich, der folgendes enthält:

- Allgemeine Beschreibung des Produkts (einschl. Fotografien, Illustrationen, Software- und Firmwareversionen, Nutzerinformationen und Installationsanweisungen),
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen und ähnlichen maßgeblichen Elementen (z. B. Stücklisten, Layouts, Schaltpläne von Komponenten, Unterbaugruppen und Schaltungen),
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie des Betriebs der Funkanlage erforderlich sind,
- Liste der ganz oder teilweise angewandten europäischen harmonisierten Normen/Standards. Beschreibungen und Erläuterungen der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit harmonisierte Normen/Standards nicht angewandt worden sind oder nicht vorliegen,
- EU-Konformitätserklärung,
- Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und ähnliche maßgebliche Elemente,
- Prüfberichte.

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Funkanlagen mit den technischen Unterlagen und mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen gewährleisten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahren die technischen Unterlagen zusammen mit einer Kopie der Konformitätserklärung mindestens für die Dauer von 10 Jahren nach der Herstellung des letzten Produkts auf.

Die Einbeziehung einer Notifizierten Stelle ist bei der Anwendung des Anhangs II (Modul A) nicht erforderlich.

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III:

Dieses Konformitätsbewertungsverfahren ist anzuwenden bei Funkanlagen für die keine harmonisierten Normen bezüglich der Anforderungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3 (funktechnische Parameter) angewendet wurden oder für die diese nur teilweise angewendet wurden.

- Der Hersteller erstellt die Konstruktionsunterlagen, bestehend aus dem Technical Construction File gemäß Anhang V einschließlich der vorbereiteten EU-Konformitätserklärung.
- Der Hersteller muss diese Konstruktionsunterlagen einer Notifizierten Stelle vorlegen.
- Die Notifizierte Stelle überprüft anhand der Unterlagen und der zusätzlichen Nachweise, ob die geltenden Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden. Die notifizierte Stelle erstellt einen Bewertungsbericht. Sofern das Baumuster den geltenden Anforderungen der Richtlinie entspricht, stellt sie dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus.
- Der Hersteller muss die notifizierte Stelle über alle Änderungen des zugelassenen Baumusters, die die Konformität der Funkanlage mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie oder den Bedingungen für die Gültigkeit dieser Bescheinigung beeinträchtigen können, unterrichten.

- Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, dass das Gerät mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster übereinstimmt und dass es die anwendbaren Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Der Hersteller bringt an allen Geräten die CE-Kennzeichnung an. Eine Kenn-Nummer der Notifizierten Stelle ist bei der Konformitätsbewertung nach Anhang III nicht (mehr) vorgesehen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter stellt die EU-Konformitätserklärung aus. (Bzgl. der Aufbewahrungsfristen der Unterlagen gelten die zu Anhang II gemachten Angaben.)

Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang IV:

Grundsätzlich ist es zulässig, auf alle in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Produkte das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV anzuwenden. Bei diesem Konformitätsbewertungsverfahren betreibt der Hersteller ein zugelassenes und von der Notifizierten Stelle zertifiziertes Qualitätssicherungssystem (z. B. auf Basis der EN ISO 9001, ergänzt um die richtlinien- und fachspezifischen Anforderungen), das die Entwicklung, Herstellung sowie Endabnahme und Testen umfasst. Die Bewertung und Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems erfolgt unter Berücksichtigung der in Anhang IV aufgelisteten Punkte durch eine Notifizierte Stelle.

Der Hersteller ist für die Einhaltung, Umsetzung und Funktion des Qualitätssicherungssystems verantwortlich. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter informieren die Notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen und Änderungen zwecks erneuter Bewertungsentscheidung.

Die Notifizierte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sich davon zu überzeugen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet; darüber hinaus kann die Notifizierte Stelle dem Hersteller unangemeldete Besichtigungen abstatten. Ergebnisse von Audits und unangemeldeten Besichtigungen sind dem Hersteller auszuhändigen.

Der Hersteller entwickelt, produziert und testet die Funkanlagen gemäß den Festlegungen im zertifizierten Qualitätssicherungssystem. Er erstellt die technischen Unterlagen, stellt eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung sowie die Kenn-Nummer der Notifizierten Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zertifiziert hat, an jeder Funkanlage an.

Übersicht über die Konformitätsbewertungsverfahren

	Anhang II	Anhang III	Anhang IV
Technische Unterlagen (TCF)	✓	✓	✓
Anwendung ausschließlich harmonisierter Normen für Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 (funktchnische Parameter)	✓	--	--
EU-Konformitätserklärung	✓	✓	✓
CE-Kennzeichnung	✓	✓	✓
Einschaltung der Notifizierten Stelle	--	ja	ja
Anbringen der Nummer der Notifizierten Stelle	--	--	ja
Umfassendes QMS	--	--	✓

Risikoanalyse und Risikobewertung durch den Hersteller, harmonisierte Normen

Die Richtlinien des neuen Rechtsrahmens (New Legislative Framework, NLF) verpflichten die Hersteller, dass die technischen Unterlagen eine geeignete Risikoanalyse und –bewertung enthalten müssen. Die Risikoanalyse umfasst eine Identifizierung und Analyse der relevanten Gefährdungen und Phänomene, um die Risiken eines Geräts in Bezug auf die Schutzziele zu bewerten und um festzustellen, ob es die wesentlichen Anforderungen (Gesundheit und Sicherheit, EMV, Nutzung des Funkspektrums) erfüllt. Auf Basis der Bewertung ergreift der Hersteller technische Maßnahmen, um die Risiken zu minimieren oder zu eliminieren.

Ermittelt der Hersteller im Rahmen seiner Risikoanalyse, dass alle auf die Schutzziele der Funkanlagen-Richtlinie bezogenen Risiken seiner Funkanlage durch harmonisierte Normen vollständig abgedeckt werden, so kann er die Konformitätsvermutungswirkung dieser harmonisierten Normen in Anspruch nehmen: Entspricht eine Funkanlage den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen derselben (nachgewiesen z. B. mit entsprechenden Prüfberichten), so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen, die mit diesen harmonisierten Normen oder Teilen derselben abgedeckt sind, erfüllt sind, ohne dass es eines detaillierten Nachweises für die Einhaltung der Schutzziele bedarf. Die Fundstellen von harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Ein aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:

http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Inverkehrbringen von Geräten

Für das Inverkehrbringen von Funkanlagen müssen die grundlegenden Anforderungen und die Anforderungen des gewählten Konformitätsbewertungsverfahrens der Richtlinie eingehalten werden.

Der Hersteller bzw. der Einführer/Importeur bringt nur Funkanlagen in Verkehr, für die gewährleistet ist, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.

Zusätzlich müssen dem Gerät folgende allgemeine produktbegleitende Informationen beiliegen bzw. teilweise auf der Verpackung angegeben werden:

- EU-Konformitätserklärung für die Funkanlage (gemäß Anhang VI), oder eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung (gemäß Anhang VII) mit Verweis auf die Fundstelle der EU-Konformitätserklärung im Internet (i. d. R. auf der Homepage des Herstellers).
- eine Bedienungsanleitung und eine Beschreibung des bestimmungsgemäßen Einsatzes, einschl. Angabe nationaler Beschränkungen oder erforderlicher Genehmigungen.

Je nach Produktgruppe sind weitere spezielle Anforderungen einzuhalten.

Funkanlagen, die in harmonisierten Frequenzbereichen arbeiten:

Für den Endverbraucher muss auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung deutlich gemacht werden, in welchen Ländern die Funkanlagen eingesetzt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird.

In der Bedienungsanleitung müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein:

a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,

b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.

Funkanlagen, die in nicht harmonisierten Frequenzbereichen arbeiten:

- Für den Endverbraucher muss auf der Verpackung angegeben und in der Bedienungsanleitung ggf. ausführlich erläutert werden, in welchem Mitgliedstaat oder geografischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats die Funkanlage eingesetzt werden darf bzw. in welchen Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten.
- Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird.

Falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, müssen in der Bedienungsanleitung folgende Informationen enthalten sein:

- a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,
- b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.

Die Schnittstellenparameter der einzelnen Staaten müssen, soweit vorhanden, beachtet werden.

Eine Übersicht der Behörden, die europaweit für das Frequenzmanagement zuständig sind, ist im Internet unter folgenden Adressen zu finden:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/9925/attachments/1/translations>

Weitere Informationen für die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Funkanlagen finden Sie unter der Internetadresse:

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/rte-directive_en

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter, dass die in Verkehr gebrachte Funkanlage allen einschlägigen Anforderungen sowie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Dies muss durch eine technische Dokumentation nachgewiesen werden können.

Bestandteile der EU-Konformitätserklärung sind u.a. Angaben über den Hersteller, die Beschreibung des Gerätes (Geräteart, Fabrikat, Typ, Soft- und Firmwarestände, ggf. Seriennummer usw.), ggf. angewandte Konformitätsbewertungsverfahren, die Nennung aller einschlägigen Bestimmungen, denen das Gerät entspricht und ggf. Angaben der Notifizierten Stelle/n.

Die EU-Konformitätserklärung/ vereinfachte EU-Konformitätserklärung und – soweit erforderlich – die Betriebsanleitung muss jedem Gerät beigelegt sein. Die Staaten können verlangen, dass die Unterlagen in der jeweiligen Amtssprache vorgelegt werden.

Anbringen der Kennzeichnungen

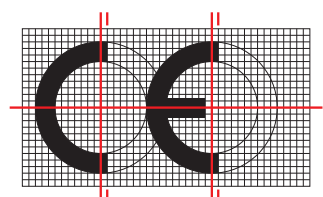
Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an, ggf. unter Nennung der Kennnummer/n der Notifizierten Stelle/n.

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Funkanlage oder dem Typenschild angebracht, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Funkanlage nicht möglich oder nicht gerechtfertigt.

Die CE-Kennzeichnung wird außerdem **zusätzlich** sichtbar und lesbar **an der Verpackung** angebracht.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm. Bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden, unter der Bedingung, dass es weiterhin sichtbar und lesbar ist. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Funkanlagen auch andere EU-Richtlinien, welche die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass die Geräte auch die Bestimmungen dieser weiteren Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

Zuständige Behörde

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 411
Postfach: 80 01
55003 Mainz
Tel.: 06131 18-1240
Fax: 06131 18-5616

E-Mail: 411.postfach2@bnetza.de
<http://www.bundesnetzagentur.de>

oder die Außenstellen der Bundesnetzagentur in den Regionen

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Technik/InverkehrbringenvonProdukten/AnsprechpartnerInDerMUE.pdf

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0221 806-1444
Fax : 0221 806-3935
EU-Kennnummer: 0197

TÜV SÜD
TÜV SÜD Product Service GmbH
Ridlerstraße 65
80339 München
Tel.: 089 5008-4335
Fax: 089 5008-4230
British Approvals Board for
Telecommunications
EU-Kennnummer: 0168

EMCCert DR. RAŠEK GmbH
Störnhofer Berg 15
91364 Unterleinleiter
Tel.: 09194 7263-888
Fax: 09194 7263-889
EU-Kennnummer: 0678

PKM electronic GmbH
Ohmstraße 1
84160 Frontenhausen
Tel.: 08732 6381
Fax: 08732 2345
EU-Kennnummer: 2522

Weitere Informationen

Eine vollständige Liste der europäischen Notifizierten Stellen finden Sie im Internet unter

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Die EU-Kommission veröffentlicht zur EU-Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen eine Vielzahl von Informationen im Internet, siehe

http://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/rte-directive_en

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Technik/InverkehrbringenvonProdukten/FunkanlagenTKEndgeraete/funkanlagenundtelekommunikationsendgeraete-node.html

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

<http://www.een-bayern.de>

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die EU-Richtlinie 2014/53/EU und das Funkanlagengesetz eingehend zu studieren.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/Normen

Gesetzgebungsportal der EU:
(Download kostenlos)

<http://eur-lex.europa.eu/>

Bundesministerium der Justiz
(Download kostenlos)

www.gesetze-im-internet.de/

TÜV Rheinland Consulting GmbH
EU-Beratung
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4933
Fax: 0911 655-4935

Bundesanzeiger Verlag
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel.: 0221 97668-0
Fax: 0221 97668-278
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2260
Fax: 030 2601-1260

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
305/2011/EU	Verordnung über Bauprodukte
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen (neu: (EU) 425/2016 ab 21.04.2018)
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen (neu: (EU) 426/2016 ab 21.04.2018)
93/42/EWG u. 2007/47/EG	Medizinprodukte
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2014/53/EU	Funkanlagen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen
2009/125/EG / 2010/30/EU	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen Pflichten der Wirtschaftsakteure

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwi.bayern.de/service/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Energie und Technologie**

Dr. Karin Reißmann
Prinzregentenstr. 28
80525 München
Tel.: 089 2162-2265
Fax: 089 2162-3265
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 9214-2294
Fax: 089 9214-2485
E-Mail: martin.schinke@stmuv.bayern.de

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,
und für Integration**

Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

**Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken**

Dr. Elfriede Eberl
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 1335-431
Fax: 0911 1335-150122
E-Mail: elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

**Bayerischer Industrie- und Handels-
kammertag (BIHK)**

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: karen.tittel@muenchen.ihk.de

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.**

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@gad.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
und Qualitätsmanagement
Christian Priller
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

10/2016